

Vorlage		Vorlage-Nr: E 18/0159/WP18
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 03.11.2023
		Verfasser/in:
9. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2023	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

a) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb

nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die 9. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 zu beschließen.

b) Der Rat der Stadt Aachen

beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte 9. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Aus Sicht des Aachener Stadtbetriebes ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich. Durch eine Ergänzung in § 13, Abs. 4 (b) ergibt sich eine Klarstellung der bereits bestehenden Regelung der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Nr. 114-601 („Branchenregel Abfallsammlung“), die regelt, dass Abfallbehälter nur bis zu einem Volumen von 120 Litern über Treppen transportiert werden sollen. Diese Regelung wird hiermit im Sinne des Arbeitsschutzes in die Satzung übernommen.

Weiterhin wird § 14, Abs. 5 ergänzt um die Nennung von Sperrgut, da auch dieses außerhalb von Bereichen mit beschränkter Erreichbarkeit (wie z. B. durch Schneefall oder Baustellen) bereitgestellt werden soll.

Mit der 9. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 sind die in der Synopse (siehe Anlage) dargestellten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Anlage/n:

Synopse

9. Änderungssatzung

Synopse

9. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen	
Synopse	
Fassung vom 16.12.2020	9. Änderungssatzung
<p>§ 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter</p>	<p>§ 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter</p>
<p>(4) Auf den Transportwegen ist für ausreichend Platz zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Standplätzen müssen im Sinne eines freien Durchgangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für vierrädrige Abfallbehälter mindestens 1,50 m breit und 2 m hoch sein b. für zweirädrige Abfallbehälter mindestens 0,80 m breit und 2 m hoch sein <p>Der Transportweg muss ausreichend befestigt und trittsicher sein, sodass der Transport der Abfallsammelbehälter nicht erschwert wird. Türen und Tore auf dem Transportweg sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Dies gilt nicht für notwendige Brandschutztüren. Erfolgen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure/Keller, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll) den Durchgang versperren bzw. behindern.</p> <p>Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 50 Lux betragen und die Lichtschalter müssen gut erkennbar sowie gefahrlos zu erreichen sein. Die Transportwege sollen grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei vierräderigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteine) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf maximal 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig. b. Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so müssen die Treppen mängelfrei, trittsicher und 	<p>(4) Auf den Transportwegen ist für ausreichend Platz zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Standplätzen müssen im Sinne eines freien Durchgangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für vierrädrige Abfallbehälter mindestens 1,50 m breit und 2 m hoch sein b. für zweirädrige Abfallbehälter mindestens 0,80 m breit und 2 m hoch sein <p>Der Transportweg muss ausreichend befestigt und trittsicher sein, sodass der Transport der Abfallsammelbehälter nicht erschwert wird. Türen und Tore auf dem Transportweg sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Dies gilt nicht für notwendige Brandschutztüren. Erfolgen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure/Keller, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll) den Durchgang versperren bzw. behindern.</p> <p>Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 50 Lux betragen und die Lichtschalter müssen gut erkennbar sowie gefahrlos zu erreichen sein. Die Transportwege sollen grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei vierräderigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteine) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf maximal 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig. b. Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so darf das Behältervolumen nicht mehr als 120

ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % zulässig. In diesen beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.

§ 14
Abfuhr der Abfälle

(5) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren dem Aachener Stadtbetrieb aus rechtlichen Gründen wegen der hohen Risikolage verwehrt ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfuhr des Abfalls durch den Aachener Stadtbetrieb oder von durch ihn beauftragten Dritten geschieht unter dem generellen Vorbehalt der gefähderungsfreien Erreichbarkeit des zu entsorgenden Grundstücks.

Liter betragen. Die Treppen müssen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % zulässig. In diesen beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.

§ 14
Abfuhr der Abfälle

(5) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren dem Aachener Stadtbetrieb aus rechtlichen Gründen wegen der hohen Risikolage verwehrt ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke **sowie das Sperrgut** vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfuhr des Abfalls durch den Aachener Stadtbetrieb oder von durch ihn beauftragten Dritten geschieht unter dem generellen Vorbehalt der gefähderungsfreien Erreichbarkeit des zu entsorgenden Grundstücks.

9. Änderungssatzung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022);
- der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GVBI S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)

-

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 13, Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

Auf den Transportwegen ist für ausreichend Platz zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Standplätzen müssen im Sinne eines freien Durchgangs:

- c. für vierrädrige Abfallbehälter mindestens 1,50 m breit und 2 m hoch sein
- d. für zweirädrige Abfallbehälter mindestens 0,80 m breit und 2 m hoch sein

Der Transportweg muss ausreichend befestigt und trittsicher sein, sodass der Transport der Abfallsammelbehälter nicht erschwert wird. Türen und Tore auf dem Transportweg sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Dies gilt nicht für notwendige Brandschutztüren. Erfolgen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure/Keller, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll) den Durchgang versperren bzw. behindern.

Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 50 Lux betragen und die Lichtschalter müssen gut erkennbar sowie gefahrlos zu erreichen sein.

Die Transportwege sollen grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.

- c. Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteine) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf maximal 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von

Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.

- d. Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so darf das Behältervolumen nicht mehr als 120 Liter betragen. Die Treppen müssen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % zulässig. In diesen beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.

§ 14, Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren dem Aachener Stadtbetrieb aus rechtlichen Gründen wegen der hohen Risikolage verwehrt ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie das Sperrgut vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfuhr des Abfalls durch den Aachener Stadtbetrieb oder von durch ihn beauftragten Dritten geschieht unter dem generellen Vorbehalt der gefähderungsfreien Erreichbarkeit des zu entsorgenden Grundstücks.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 13.12.2023 beschlossen.

Aachen, den 13.12.2023

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Milussi)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 13.12.2023

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13.12.2023

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2023 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 13.12.2023

(Keupen)
Oberbürgermeisterin